



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses vom 20. Januar 2005

Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Effektivitätssteigernde Maßnahmen in der Stadtverwaltung und im Eigenbetrieb Stadtbauhof
hier: Bildung eines Unterausschusses von Werks- und Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss Seite 3

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Februar 2005

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Satzungen
- 2.1.1 Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen und Hecken
hier: Satzungsbeschluss
(Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 95/252/2/1) Seite 3
- 2.1.2 Satzung des Jugendbeirates der Fontanestadt Neuruppin
(Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 94/250) Seite 5
- 2.2 Haushalt
- 2.2.1 Haushaltssatzung 2005 Seite 6
- 2.3 Bebauungspläne
- 2.3.1 Bebauungsplan Nr. 3 Gewerbegebiet „Treskow I“ – 2. Änderung
hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 19. Februar 2001; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 99/130/3) Seite 6
- 2.3.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. B-Planentwurfes (Stand 03. Januar 2003)
Bebauungsplan Nr. 3 Gewerbegebiet „Treskow I“ – 2. Änderung Seite 6
- 2.4 AG Parken
hier: Berufung eines weiteren Mitgliedes Seite 7
- 2.5 Verfahrensweise zur Genehmigung des Urlaubs der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin Seite 7
- 2.6 Verfahrensweise zur Genehmigung von Dienstreisen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin Seite 7
- 2.7 Beschluss über eine Kostenspaltung für die Straßenbaumaßnahme Lönsstraße Seite 7
- 2.8 Kunstmeile im Neuruppiner Stadtzentrum
hier: Beschlussfassung über die Standorte;
Einsetzung einer Arbeitsgruppe Seite 7
- 2.9 Ausschussumbesetzung
- 2.9.1 Beschluss über die Besetzung im Bau- und Wirtschaftsausschuss
hier: Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Bau- und Wirtschaftsausschuss
(Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 2003/109 16. Ergänzung) Seite 10
- 2.9.2 Besetzung des Sanierungsbeirates
hier: Änderung Vertreter des Jugendbeirates Seite 10

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

2.10 Korruptionsprävention und -bekämpfung innerhalb der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
hier: Beschluss über die Wahrnehmung der Aufgabe durch einen Anti-Korruptionsbeauftragten Seite 10

2.11 Anträge der Fraktionen

2.11.1 Antrag der Fraktion CDU/FDP
Tag der Deutschen Einheit
hier: zentrale Feierstunde Seite 10

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.12 Entscheidung über Petitionen
hier: Baubegehren im Außenbereich in Alt Ruppin Seite 10

2.13 Erschließungsabrechnung Lönsstraße; verwaltungsgerichtliches Verfahren
hier: Abschluss eines Vergleiches
(Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 95/153) Seite 10

3. Öffentliche Bekanntmachungen

3.1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin
Übergang eines Stadtverordnetenmandats in der Fontanestadt Neuruppin auf eine Ersatzperson
für den Wahlvorschlag „Pro Ruppin e. V. unabhängige Wählergemeinschaft“ Seite 10

3.2. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin Seite 11

(Ende des amtlichen Teils)

4. Informationen

4.1 9. Erdgaspokal der Schülerküche 2005/2006 Seite 12

1. Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsförderungs- ausschusses vom 20. Januar 2005

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Effektivitätssteigernde Maßnahmen in der Stadtverwaltung und im Eigenbetrieb Stadtbauhof hier: Bildung eines Unterausschusses von Werks- und Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss Drucksache-Nr.: 2003/47

2. Ergänzung

1. Der Werksausschuss des Stadtbauhofes und der Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss bilden einen gemeinsamen Unterausschuss, der Vorschläge für Maßnahmen, die die Arbeit der Stadtverwaltung und des Stadtbauhofes in ihrer Effektivität steigern sollen, erarbeitet.
2. Dem Unterausschuss gehören 6 Abgeordnete an.
3. Mitglieder des Ausschusses sind:

Frau Funk	CDU/FDP
Herr Böttcher	SPD
Herr Liebig	PDS
Herr Passon	Pro Ruppin
Herr Brose	Bündnis 90/Grüne
Herr A. Theel	Neuruppiner Initiative

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Februar 2005

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen

2.1.1 Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen und Hecken hier: Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/5

1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen und Hecken.

Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen und Hecken

Auf Grundlage der §§ 24, 54, 68 und 73 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz) in der Neufassung vom 26.05.2004 (GVBl. Bbg. I S.

350) und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. Bbg. I S. 59, 66), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 28.02.2005 folgende Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen und Hecken beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Fontanestadt Neuruppin. Außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Baumschutzverordnung vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg. II S. 553). Zuständige Behörde ist hier die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Gehölzen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten und zu entwickeln und damit die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als wichtige Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft zu sichern.
- (3) Ist das mit einem Gehölz bepflanzte Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des nach dieser Satzung verpflichteten oder mit Rechten versehenen Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die unter Abs. (2) aufgeführten Bäume und Hecken werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Maßgeblich ist jeweils der in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden, bei darunter liegendem Kronenansatz der unter ihm gemessene Stammumfang.
- (2) Geschützt sind:
 - a. folgende langsam wachsende Laubgehölze: Bergahorn, Buche, Eiche, Eschen, Hainbuche, Kastanie, Linde, Platane, Ulme mit einem Stammumfang von mindestens 45 cm
 - b. alle schnell wachsenden Laubgehölze (z. B. Birke, Erle, Pappel, Weide, Feld- und Spitzahorn, Robinie) mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm
 - c. Nadelgehölze, ausgenommen die Eibe, mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm
 - d. Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm
 - e. alle anderen langsam wachsenden Gehölze mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm
 - f. alle mehrstämmig ausgebildeten Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen
 - g. alle Laubgehölzhecken von mindestens 2 m Höhe und 15 m Länge
 - h. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung, nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden
 - i. nicht mehr im Handel erhältliche Obstbaumarten, Walnussbäume, Esskastanien und die essbare Ebereschen mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm
 - j. Gehölze im Uferbereich bis zu einem Abstand von 20 m von der Uferlinie entfernt mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
 - a. intensiv bewirtschaftete Obstbäume
 - b. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
 - c. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen
 - d. Alleebäume sowie Streuobstbestände.

§ 3**Untersagte Handlungen**

- (1) Es ist untersagt, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigungen sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
 - a. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen in einer Tiefe bzw. Höhe von mindestens 10 cm an ihnen
 - b. die Befestigung des Wurzelbereiches (dieser, umfasst die Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) mit einer wasserundurchlässigen Decke
 - c. das Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Grünflächen und Plätzen im Wurzelbereich von Bäumen, wenn diese nicht straßenbehördlich als Parkfläche ausgewiesen ist
 - d. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien im Wurzelbereich
 - e. das Anbringen von Plakaten, Zetteln oder anderen Gegenständen an einem Stamm oder Ast mittels Nägeln, Schrauben, Metalldrähten und anderen sich schädigend auswirkenden Befestigungsmitteln.
- (3) Nicht unter die Verbote nach Abs. (1) fallen:
 - a. fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen entsprechend der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege), insbesondere die Beseitigung abgestorbener Äste und Krankheitsherde sowie die Behandlung von Wunden
 - b. das Anbringen von Baummarken für das Baumkataster
 - c. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, wenn die Gefahrenstelle zuvor fotografiert und die getroffenen Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin, unverzüglich schriftlich mit Bildmaterial, das ggf. nachgereicht werden kann, angezeigt worden ist. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4**Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Eigentümer haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Hierzu kann die Beratung und Unterstützung der Fontanestadt Neuruppin in Anspruch genommen werden. Die fachliche Beratung sowie sich daraus ableitende Maßnahmen erfolgen auf Grundlage der gültigen DIN 18920 (Deutsche Industrienorm), ZTV-Baumpflege, RAS-LG 4 (Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) sowie der Koch'schen Tabelle.

§ 5**Ausnahmen, Befreiungen**

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin kann auf Antrag des Eigentümers Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Befreiung kann auf Antrag des Eigentümers zugelassen werden, wenn
 - a. von dem geschützten Landschaftsbestandteil konkrete Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können
 - b. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des daran bestehenden öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - c. überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Fontanestadt Neuruppin schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Fotos beizufügen, in dem die betreffenden geschützten Landschaftsbestandteile (deren Standort, Art, Höhe, bei Bäumen der Stammumfang, bei Hecken die flächenmäßige Ausdehnung) beschrieben wer-

den. Die Fontanestadt Neuruppin kann die Beibringung eines Wertgutachtens für die zu beseitigenden Gehölze verlangen.

- (4) Die Entscheidung über diesen Antrag erfolgt schriftlich. Sie kann mit Nebenbestimmungen, die der Erreichung der Zwecke nach § 1 Abs. (2) dienen, verbunden werden. Die Gültigkeit der Genehmigung wird auf zwei Jahre befristet. Auf Antrag kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 6**Baumschutz bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Gehölzbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit dem Standort, der Art, der Höhe und bei Bäumen dem Stammumfang und dem Kronendurchmesser und bei Hecken die flächenmäßige Ausdehnung einzutragen. Diese Unterlagen sind zeitgleich mit dem Bauantrag unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Fontanestadt Neuruppin zuzuleiten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 5 zu stellen.
- (3) Die Abs. (1) und (2) gelten auch für Bauvoranfragen und Grundstücksteilungen zum Zweck der Bebauung, wobei es abweichend von § 1 Abs. (3) zur Antragstellung nicht der Eigentümerschaft bedarf.
- (4) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben erteilt, sind durch den Bauherren vorsorgliche Baumschutzmaßnahmen und entsprechende Maßnahmen zur Nachbehandlung von Schäden zu treffen, die in der geltenden ZTV-Baumpflege sowie DIN 18920 geregelt sind.

§ 7**Ersatzmaßnahmen**

- (1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 erteilt, soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung im Verhältnis von höchstens 1:10 beauftragt werden, die dem Wert des zu beseitigenden Baumes oder eines anderen geschützten Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes entspricht und im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin zu erfolgen hat. Sind die gepflanzten Gehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung auf privatem Grund und Boden ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten der Ersatzmaßnahme (Ersatzpflanzung einschließlich der Pflanzkosten und der 3-jährigen Anwachspflege). Die Ersatzzahlung ist an die Fontanestadt Neuruppin zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin zu verwenden.
- (3) Für die Ausgestaltung von Ersatzmaßnahmen gilt, dass
 - a. standortgerechte Gehölze in Baumschulqualität zu pflanzen sind
 - b. günstige Wachstumsbedingungen, durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916 zu schaffen sind
 - c. bei Einzelbäumen Hochstämme mit einem Stammumfang von 10/12 cm (mindestens 2 x verpflanzt) bis 16/18 cm (mindestens 3 x verpflanzt) mit einer Baumverankerung, die auch dem Schutz vor Beschädigung und der Sicherung der Baumscheibe dient, und bei Hecken Sträucher mit einer Höhe von 100/150 cm (mindestens 2 x verpflanzt) zu pflanzen sind sowie
 - d. die Anpflanzung 3 Jahre zu pflegen ist.
- (4) Die Erfüllung der Verpflichtungen zu Ersatzmaßnahmen geht auf den Rechtsnachfolger des Eigentümers über.

§ 8**Folgenbeseitigung und Duldungspflicht**

- (1) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Ersatzzahlung nach § 7 verpflichtet.

- (2) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme genehmigung oder Befreiung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil beschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Ersatzzahlung nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, beschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist der Eigentümer zur Folgebeseitigung nach den Abs. (1) und (2) verpflichtet.
- (4) Zur Durchführung dieser Satzung können Bedienstete oder Beauftragte der Fontanestadt Neuruppin auch Grundstücke betreten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen den Verboten des § 3 Abs. (1) geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahme genehmigung oder Befreiung zu sein,
 - b) entgegen § 3 Abs. (3) Buchst. c) Satz 1 die Gefahrenstelle nicht fotografiert oder die getroffenen Maßnahmen nicht unverzüglich angezeigt hat oder
 - c) entgegen § 3 Abs. (3) Buchst. c) Satz 2 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithalten hat.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 (in Worten: Fünfzigtausend) Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung für die Stadt Neuruppin und Ortsteile zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern vom 07.04.1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neuruppin vom 15.04.1997, außer Kraft.

Neuruppin, den 11. März 2005

Jungblut
Erste Beigeordnete

2.1.2. Satzung des Jugendbeirates der Fontanestadt Neuruppin (Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 94/250) Drucksache-Nr.: 2005/3

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung des Jugendbeirates der Fontanestadt Neuruppin.

Satzung des Jugendbeirates der Fontanestadt Neuruppin

§ 1

Aufgaben

Der Jugendbeirat der Fontanestadt Neuruppin versteht sich als Mittler zwischen Politik und Jugend sowie als Sprachrohr der Jugendlichen in der Fontanestadt Neuruppin. Er hat die Aufgabe, die Stadtverordneten und den Bürgermeister in jugendpolitischen Fragen zu beraten. Er kann Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Jugendbeirates sind die Vertreter von Vereinen, Jugendverbänden, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, deren Satzungszweck die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist, politischen Jugendorganisationen und die Schülersprecher der Neuruppiner Schulen (Gesamt- und Oberschulen, Gymnasien, Oberstufenzentrum).
- (2) Die Berufung zum Beiratsmitglied erfolgt durch die Aufnahme der Tätigkeit in der entsprechenden Funktion. Entsprechendes gilt für die Abberufung.
- (3) Das Alter der Jugendbeiratsmitglieder wird auf höchstens 27 Jahre begrenzt.

§ 3

Tätigkeit des Jugendbeirates

- (1) Gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 14.06.2004 wählt der Beirat einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Für seine Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit des Jugendbeirates orientiert sich an der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Der Jugendbeirat sollte mindestens einmal im Vierteljahr tagen. Über die Beratungen wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll wird allen Mitgliedern zugeleitet. Die Mitarbeit im Jugendbeirat erfolgt ehrenamtlich.

§ 4

Einladung

- (1) Der Jugendbeirat wird durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes einberufen.
- (2) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Die Jugendbeiratssitzungen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 5

Zusammenarbeit mit der Verwaltung

Die Fontanestadt Neuruppin stellt dem Jugendbeirat für seine Tätigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach vorheriger und rechtzeitiger Absprache Räume zur Verfügung.

§ 6

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur durch die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vorgenommen werden. Der Jugendbeirat ist dazu vorher anzuhören.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.1994 beschlossene Satzung Jugendbeirat (JB) der Stadt Neuruppin, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neuruppin vom 20.12.1994, außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 11. März 2005

Jungblut
Erste Beigeordnete

2.2 Haushalt

2.2.1 Haushaltssatzung 2005 Drucksache-Nr.: 2004/77 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2005.
2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die in der Begründung zu dieser Beschlussvorlage angegebene Verfahrensweise bei der Abarbeitung des Haushaltes 2005.

2.3 Bebauungspläne

2.3.1 Bebauungsplan Nr. 3 Gewerbegebiet „Treskow I“ – 2. Änderung hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 19. Februar 2001; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 99/130/3) Drucksache-Nr.: 2004/84 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 2 und 3 der Drs.-Nr. 99/130/3 vom 19. Februar 2001 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den aufgrund der Abwägung vom 19. Februar 2001 (Nr. 1 der Drs.-Nr. 99/130/3) geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Treskow I“ – 2. Änderung und billigt die Begründung in der Fassung vom 03. Januar 2005.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB a. F. auf 2 Wochen verkürzt auszulegen, wobei Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB a. F.).
4. Geänderte und ergänzte Teile sind:
 - a) Die textliche Festsetzung Nr. 2.8 wurde zur Präzisierung der zulässigen Nutzungen im Sonstigen Sondergebiet neu in den Entwurf aufgenommen. In der Planzeichnung entfällt dafür die Bezeichnung „Berufsqualifizierungszentrum“.
 - b) Das Sonstige Sondergebiet wurde, um Störungen für die Bewohner des Buskower Weges weiter einzuschränken, durch eine Markierung in der Planzeichnung als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gegliedert.
 - c) Die im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches im alten Entwurf festgesetzten Flächen für Stellplätze wurden herausgenommen. Die planungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 3 aus dem alten Entwurf (Flächen für Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB a. F.) und Nr. 4 (Festlegung des Stellplatzbedarfes gem. § 52 BbgBO) wurden ersatzlos gestrichen. Regelungen zu Stellplatzflächen sind nunmehr in der textlichen Festsetzung Nr. 2.8 vorgenommen worden.
 - d) Die textliche Festsetzung Nr. 2 e) aus dem alten Entwurf (Extensive Dachbegrünung) wurde im Ergebnis der Abwägung gestrichen. Statt dessen wurde unter 3.5 d) festgesetzt, im wechselfeuchten Bereich (Fläche B) mindestens 6 Bäume (im alten Entwurf: 3 Bäume) zu pflanzen.
 - e) Die textlichen Festsetzungen Nr. 2 a) bis d) und f) aus dem alten Entwurf wurden wie folgt geändert:

- Nr. 2 a) entspricht Nr. 3.5 a). Der Bezug auf die Pflanzenlisten wurde präzisiert: statt 3.1 jetzt 3.1 b), statt 3.2 jetzt 3.2 b). Die „private Grünfläche“ aus dem alten Entwurf wurde in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.
 - Nr. 2 b) ist jetzt Nr. 3.5 b). Der Bezug auf die Pflanzenlisten wurde präzisiert: statt 3.1 jetzt 3.1 b), statt 3.2 jetzt 3.2 b)
 - Nr. 2 c) ist jetzt Nr. 3.5 c). Der Bezug auf die Pflanzenlisten wurde präzisiert: jetzt 3.1 a)
 - Nr. 2 d) entspricht Nr. 3.5 d). Der Bezug auf die Pflanzenlisten wurde präzisiert: jetzt 3.1 a).
 - Nr. 2 f) entspricht 3.5 e). Auf Grund der Abwägung wird statt des Begriffes „Versiegelung“ jetzt der Begriff „Pflasterung“ verwendet.
- f) Die textliche Festsetzung Nr. 1 aus dem alten Entwurf entspricht Nr. 2.9. Die früheren Bezeichnungen der Eckpunkte a-b-c-d wurden in Planzeichnung und Textfestsetzung in G-H-J-K umbenannt.
 - g) Die Darstellung der Eckpunkthöhen wurde in der Planzeichnung besser kenntlich gemacht.
 - h) Die textliche Festsetzung Nr. 5 aus dem alten Entwurf ist jetzt Nr. 2.10.
 - i) Die im alten Entwurf der Planzeichnung im nördlich angrenzenden Gebiet erfolgte Darstellung einer „Privaten Grünfläche“ wurde korrigiert in „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenland“.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechend zu beteiligen.

2.3.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. B-Planentwurfes (Stand 03. Januar 2003) Bebauungsplan Nr. 3 Gewerbegebiet „Treskow I“ – 2. Änderung

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 28. Februar 2005 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 Gewerbegebiet „Treskow I“ – 2. Änderung und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom 04. April 2005 bis 19. April 2005 in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen) am

Montag und Dienstag	von 08:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 10:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 10:00 bis 14:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise nur zu den nachfolgend aufgeführten geänderten bzw. ergänzten Teilen des Satzungsentwurfes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gegenüber dem 1. Satzungsentwurf (Fassung vom September 1999) geänderte bzw. ergänzte Teile sind:

1. Die textliche Festsetzung Nr. 2.8 wurde zur Präzisierung der zulässigen Nutzungen im Sonstigen Sondergebiet neu in den Entwurf aufgenommen. In der Planzeichnung entfällt dafür die Bezeichnung „Berufsqualifizierungszentrum“.
2. Das Sonstige Sondergebiet wurde, um Störungen für die Bewohner des Buskower Weges weiter einzuschränken, durch eine Markierung in der Planzeichnung als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gegliedert.
3. Die im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches im alten Entwurf festgesetzten Flächen für Stellplätze wurden herausgenommen. Die pla-

nungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 3 aus dem alten Entwurf (Flächen für Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB a. F. und Nr. 4 (Festlegung des Stellplatzbedarfes gem. § 52 BbgBO) wurden ersatzlos gestrichen. Regelungen zu Stellplatzflächen sind nunmehr in der textlichen Festsetzung Nr. 2.8 vorgenommen worden.

4. Die textliche Festsetzung Nr. 2 e) aus dem alten Entwurf (Extensive Dachbegrünung) wurde im Ergebnis der Abwägung gestrichen. Statt dessen wurde unter 3.5 d) festgesetzt, im wechselfeuchten Bereich (Fläche B) mindestens 6 Bäume (im alten Entwurf: 3 Bäume) zu pflanzen.
5. Die textlichen Festsetzungen Nr. 2 a) bis d) und f) aus dem alten Entwurf wurden wie folgt geändert:
 - Nr. 2 a) entspricht Nr. 3.5 a). Der Bezug auf die Pflanzlisten wurde präzisiert: statt 3.1 jetzt 3.1 b), statt 3.2 jetzt 3.2 b). Die „private Grünfläche“ aus dem alten Entwurf wurde in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.
 - Nr. 2 b) ist jetzt Nr. 3.5 b). Der Bezug auf die Pflanzlisten wurde präzisiert: statt 3.1 jetzt 3.1 b), statt 3.2 jetzt 3.2 b).
 - Nr. 2 c) ist jetzt Nr. 3.5 c). Der Bezug auf die Pflanzlisten wurde präzisiert: jetzt 3.1 a)
 - Nr. 2 d) entspricht Nr. 3.5 d). Der Bezug auf die Pflanzlisten wurde präzisiert: jetzt 3.1 a).
 - Nr. 2 f) entspricht 3.5 e). Auf Grund der Abwägung wird statt des Begriffes „Versiegelung“ jetzt der Begriff „Pflasterung“ verwendet.
6. Die textliche Festsetzung Nr. 1 aus dem alten Entwurf entspricht Nr. 2.9. Die früheren Bezeichnungen der Eckpunkte a-b-c-d wurden in Planzeichnung und Textfestsetzung in G-H-J-K umbenannt.
7. Die Darstellung der Eckpunkthöhen wurde in der Planzeichnung besser kenntlich gemacht.
8. Die textliche Festsetzung Nr. 5 aus dem alten Entwurf ist jetzt Nr. 2.10.
9. Die im alten Entwurf der Planzeichnung im nördlich angrenzenden Gebiet erfolgte Darstellung einer „Privaten Grünfläche“ wurde korrigiert in „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenland“.

Über Inhalte des Satzungsentwurfes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus-B, Zimmer 409). Ein Verfahren gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der seit dem 03. August 2001 geltenden Fassung (bekannt gemacht im BGBl. I S.2350) ist nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 Gewerbegebiet „Treskow I“ – 2. Änderung ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Fontanestadt Neuruppin, den 11. März 2005

Jungblut
Erste Beigeordnete

Siehe Anlage auf Seite 8

2.4 AG Parken hier: Berufung eines weiteren Mitgliedes (Drucksache-Nr.: 2002/134 9. Ergänzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Reinhard Sommerfeld (Fraktion der Neuruppiner Initiative) als weiteres Mitglied in die AG Parken.

2.5 Verfahrensweise zur Genehmigung des Urlaubs der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2005/4

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin überträgt dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung die Befugnis, den Urlaub des/der hauptamtlichen Bürgermeister/Bürgermeisterin zu genehmigen.

2.6 Verfahrensweise zur Genehmigung von Dienstreisen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2005/7

1. Dienstreisen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten generell als genehmigt, sofern sie nicht die Dauer von einer Kalenderwoche überschreiten.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin überträgt dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung die Befugnis, Dienstreisen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin innerhalb der Europäischen Union bis zu einer Dauer von einer Kalenderwoche zu genehmigen.

2.7 Beschluss über eine Kostenspaltung für die Straßenbaumaßnahme Lönsstraße Drucksache-Nr.: 2005/8

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 8 der Erschließungsbeitragsatzung, den Erschließungsbeitrag für die Straßenbaumaßnahme Lönsstraße für die Freilegung, die Fahrbahn, die Grünanlagen, die Mischflächen, die Beleuchtungseinrichtungen und die Entwässerungseinrichtungen gesondert zu erheben.
2. Die Kosten für den Grunderwerb werden damit abgespalten.

2.8 Kunstmeile im Neuruppiner Stadtzentrum hier: Beschlussfassung über die Standorte; Einsetzung einer Arbeitsgruppe Drucksache-Nr.: 2004/98

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Errichtung von 8 Skulpturen im Rahmen des Projektes „Kunstmeile im Neuruppiner Stadtzentrum“ die in der Anlage markierten Standorte.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, 8 Künstler mit der Erstellung von jeweils einer, für einen der Standorte vorgesehenen Skulpturen zu beauftragen.
3. Nach Fertigstellung werden die Skulpturen für die Dauer von 3 Jahren am vorgesehenen Standort errichtet.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Einsetzen einer Arbeitsgruppe, die das Projekt begleitet und die Verwaltung berät.
5. Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus:
 - der Vorsitzenden des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses
 - dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen
 - dem Vorsitzenden des Sanierungsbeirates
 - je einem Vertreter des Ruppiner Kunstvereines, der Schinkelgesellschaft, des Tempelgartenvereines, der IG Ruppiner Geschichte und des historischen Vereins
 - folgenden Ruppiner Architekten und Landschaftsplanern: Frau Elfriede Minke, Frau Kerstin Rogge, Frau Anja Brückner, Herr Horst Wagenfeld.
6. Die Verwaltung informiert in jeder Stadtverordnetenversammlung über den Sachstand der Entwicklung des Projektes.

Siehe Anlage auf Seite 9



Bebauungsplan Nr. 3 „Treskow I“ – 2. Änderung



Geltungsbereich

Lageplan

ALTSTADT NEURUPPIN

- KUNSTPFAD -



VORHANDENE SEHENSWÜRDIGKEITEN
(UNVOLLSTÄNDIG)



GEPLANTE KUNSTOBJEKTE

1. Museum / Bürgergarten
2. Schulplatz / Lindenplatz
3. Karl-Marx-Str. / Fontane-Geburtshaus
4. Karl-Kurtzbach-Platz / Kastanienallee
5. Am Amtsgericht / Öffnung des Klappgrabens
6. Neuer Markt / Nähe Weinhaus
7. Martin-Niemöller-Platz / zwischen Klosterkirche und Stadtmauer
8. Am Bollwerk / Stufen zum Wasser



2.9 Ausschussumbesetzung

2.9.1 Beschluss über die Besetzung im Bau- und Wirtschaftsausschuss hier: Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Bau- und Wirtschaftsausschuss (Bezugnahme auf: Drucksache-Nr.: 2003/109 16. Ergänzung) Drucksache-Nr.: 2003/109 24. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von **Herrn Heinz Buß** als sachkundigen Einwohner im Bau- und Wirtschaftsausschuss.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft **Herrn Lothar Regulin** als neuen sachkundigen Einwohner in den Bau- und Wirtschaftsausschuss.

2.9.2 Besetzung des Sanierungsbeirates hier: Änderung Vertreter des Jugendbeirates Drucksache-Nr.: 2002/151 7. Ergänzung

Die Zusammensetzung des Sanierungsbeirates wird dahingehend geändert, dass das bisherige, den Jugendbeirat vertretende Mitglied Normen Kruschat ersetzt wird durch

Bastian Tschuschke.

2.10 Korruptionsprävention und -bekämpfung innerhalb der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin hier: Beschluss über die Wahrnehmung der Aufgabe durch einen Antikorruptionsbeauftragten Drucksache-Nr.: 2005/11 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Wahrnehmung der an eine (anteilige) Personalstelle gebundenen Aufgabe der Korruptionsprävention und -bekämpfung in der Stadtverwaltung (Anti-Korruptionsbeauftragter).

2.11 Anträge der Fraktionen

2.11.1 Antrag der Fraktion CDU/FDP Tag der Deutschen Einheit hier: zentrale Feierstunde Drucksache-Nr.: 2004/97

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, ab dem 03. Oktober 2005 die jährliche Ausrichtung einer zen-

tralen Feierstunde durch die Fontanestadt Neuruppin zum Tag der Deutschen Einheit.

2. An dieser Feierstunde sind alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen sowie die Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu beteiligen.
3. Der Stadt entstehen keine Kosten.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.12 Entscheidung über Petitionen hier: Baubegehren im Außenbereich in Alt Ruppin Drucksache-Nr.: 2004/60 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin verweist den Petenten auf den Rechtsweg.

2.13 Erschließungsabrechnung Lönsstraße; verwaltungsgerichtliches Verfahren hier: Abschluss eines Vergleiches (Bezugnahme auf Dr.-Nr.: 95/153) Drucksache-Nr.: 2005/9

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stimmt dem Abschluss eines Vergleiches in einem Klageverfahren zu.

3. Öffentliche Bekanntmachungen

3.1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin

Übergang eines Stadtverordnetenmandats in der Fontanestadt Neuruppin auf eine Ersatzperson für den Wahlvorschlag „Pro Ruppin e. V. unabhängige Wählergemeinschaft“

Am 06. Februar 2005 wurde Herr Jens-Peter Golde zum hauptamtlichen Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin gewählt und hat die Wahl angenommen.

Wird ein Stadtverordneter zum Bürgermeister gewählt, so geht sein Sitz in der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über.

Nach dem Ergebnis der Wahl der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Oktober 2003 ist die erste Ersatzperson für den Wahlvorschlag „Pro Ruppin e.V. unabhängige Wählergemeinschaft“ mit 224 Stimmen Herr Alfred Kelch. Herr Alfred Kelch hat das Mandat angenommen.

Fontanestadt Neuruppin, den 14. März 2005

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.2. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in der Sitzung am 14. Juni 2004 beschlossene Flächennutzungsplan der Fontanestadt Neuruppin (FNP) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 29. Oktober 2004 (Az.: 020/2004) nach § 6 BauGB unter Ausnahmen einer Darstellung und Ausnahmen einer Fläche mit Maßgaben und Auflage genehmigt. Die Maßgaben wurden erfüllt und mit Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Dezember 2004 in den FNP aufgenommen. Mit Schreiben vom 17. Februar 2005 wurde die Erfüllung der Maßgaben von der Genehmigungsbehörde bestätigt. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan einschl. Erläuterungsbericht in der Fachgruppe Planung der Stadtverwaltung, Karl-Liebknecht-Straße 33, Haus B, Zimmer 408/409 während der Sprechzeiten:

Dienstag	von 07:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Der Flächennutzungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 28. Februar 2005

*Jungblut
Erste Beigeordnete*

Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1 9. ERDGASPOKAL der Schülerküche 2005/2006

Eine gemeinsame Aktion der Gasversorgungsunternehmen des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. mit dem Verband der Köche Deutschlands e.V. Landesverbände

Kochen, was schmeckt: Schüler kreieren Fingerfood, Aufläufe und Fruchtgrütze

ERDGASPOKAL der Schülerküche geht in neunte Runde/ Bundesweit mehr als 3000 Schulen startberechtigt

Es geht wieder los! Der ERDGASPOKAL der Schülerküche startet in die nächste Runde. Bundesweit erhalten in diesen Tagen mehr als 3000 Schulen mit hauswirtschaftlichem Unterricht bzw. einer Arbeitsgemeinschaft Kochen die Unterlagen zur Teilnahme am neunten Durchgang des einzigartigen Jugendkochwettbewerbs. Startberechtigt sind Teams mit vier Schülern der 7. bis 10. Klasse und einer Betreuerin/einem Betreuer aus allen neuen Bundesländern und Berlin sowie aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Die schon traditionelle Herausforderung: Jedes Team soll binnen 120 Minuten ein dreigängiges Menü für vier

Personen zubereiten. Als Vorspeise sind diesmal drei verschiedene Fingerfood-Variationen unter Verwendung von Frischkäse, frischem Gemüse, Kräutern und Getreideerzeugnissen gefordert. Der Hauptgang besteht aus einem Auflauf bzw. einem Gratin freier Wahl. Als Dessert wird eine selbst zubereitete Fruchtgrütze mit passender Soße und Dekor verlangt. Für die verwendeten Waren dürfen die Mannschaften insgesamt jeweils nicht mehr als 14 EUR ausgeben.

Auf eine rege Beteiligung am Neubeginn des appetitlichen Wettbewerbs freuen sich fast 100 Gasversorgungsunternehmen und Stadtwerke des Bundesverbandes der

deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V., die als Kochpaten ihren Teams zur Seite stehen sowie der Verband der Köche Deutschlands e.V., der mit seinen Landesverbänden für eine professionelle Juryarbeit und fachliche Betreuung der Kocheliven bürgt.

Traditionell steht der 1997 von der VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft Leipzig ins Leben gerufene Jugend-kocht-Wettbewerb unter der Schirmherrschaft von Bundesbildungsministerin Edelgard Bulmahn. Bereits zum fünften Mal begleitet sie im Schuljahr 2005/2006 das kulinarische Kräftenessen der 13- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schüler. Ganz neu in der neunten Wettbe-

werbsrunde ist hingegen ein bundesweit einheitliches Maskottchen. Das noch namenlose Löffelchen mit Kochmütze ziert Kochkleidung, Plakate, Urkunden und alle Info-Materialien des 9. ERDGASPOKALS der Schülerküche.

Einsendeschluss der Teilnahmeanmeldung ist in der zweiten Junihälfte 2005. Weitere Informationen und die Startunterlagen zum Downloaden finden Sie im Internet unter: www.erdgaspokal.de. Gern stehen wir Ihnen auch jederzeit telefonisch zur Verfügung.

Projektteam Erdgaspokal

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber:

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister
Karl-Liebnecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12–16, 14974 Ludwigsfelde, www.heimatblatt.de

Objektleitung und Anzeigen:

Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb
Karl-Liebnecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.